

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Landkreis Nürnberger Land



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, KLIMA- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.05.2026
Beginn:	19:01 Uhr
Ende	19:31 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 23.04.2026
- 2 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau dreier Reihenhäuser, Bierweg 8e, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 338/13 Gemarkung Rückersdorf
- 3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum als Ersatz für die bestehende Doppelgarage, Försterweg 20, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 681 Gemarkung Rückersdorf
- 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bergstraße 29, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 303/9 Gemarkung Rückersdorf
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf
- 6 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Wärmepumpeneinhausung und einer Einfriedung, Weinbergstraße 24, 90607 Rückersdorf Fl.Nr. 313 Gemarkung Rückersdorf
- 7 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung, Waldstraße 44, 90607 Rückersdorf Fl.Nr. 105 Gemarkung Rückersdorf
- 8 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG zur Dacheindeckung der oberen Dachhälfte des Mansarddachs, Strengenberg 35, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 352 Gemarkung Rückersdorf
- 9 Sonstiges
 - 9.1 Sachstand Aufgrabung im Bereich der Hauptstraße 17
 - 9.2 Fußweg Am Buck - Einsatz der Kehrmaschine

Erster Bürgermeister Johannes Ballas eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Klima- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Klima- und Umweltausschusses fest.

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 23.04.2026
--------------	--

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf (§25 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Bau-, Klima- und Umweltausschuss genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 23.04.2026.

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 2	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau dreier Reihenhäuser, Bierweg 8e, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 338/13 Gemarkung Rückersdorf
--------------	--

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob das Bauvorhaben die Baugrenze einhält. Der Vorlage ist zu entnehmen, dass diese nicht in den Planunterlagen dargestellt ist.

Herr Endlein teilt mit, dass für eine Überschreitung der Baugrenze ohnehin eine sogenannte isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt werden muss.

Beschluss:

Der Bau-, Klima- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom 26.02.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 11.03.2026, für den Neubau dreier Reihenhäuser, Bierweg 8e, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 338/13 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Östlich der Hohen Linde bis zum Strengenberg“ über die Einhaltung der in Nr. 4 festgesetzten Dachneigung statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 3	Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum als Ersatz für die bestehende Doppelgarage, Försterweg 20, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 681 Gemarkung Rückersdorf
--------------	--

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 30.11.2025, am 23.03.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird die Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum als Ersatz für die bestehende Doppelgarage, Försterweg 20, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 681 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilte in der Sitzung vom 23.04.2026 bereits das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben. Im Rahmen der aktuellen Sitzung ist nun über die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan zu entscheiden.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 „Försterweg und östlich der Eichenstraße“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das beantragte Doppelcarport ist im Allgemeinen Wohngebiet zulässig, wenn dieses den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf deckt.

Baugrenze

Die vom Bebauungsplan festgelegte Baugrenze verläuft entlang der Straße „Försterweg“. Auf den eingereichten Planunterlagen ist ersichtlich, dass die Baugrenze vom Carport überschritten wird. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen ist aber nach Nummer 3.3 des Bebauungsplans i. V. m. § 12 und § 14 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen gem. den Vorschriften der BayBO zulässig.

Grund- und Geschossflächenzahl

Als Grundflächenzahl (GRZ) ist maximal 0,30 im Bebauungsplan festgelegt. Die GRZ ist nach § 19 Abs. 4 BauNVO in die GRZ I und in die GRZ II aufzuteilen. Die GRZ II darf dabei die GRZ I (0,30) um maximal 50 vom Hundert überschreiten und beträgt somit 0,45 als Höchstmaß. Durch die Planung wird sowohl die GRZ I mit 0,22 als auch die GRZ II mit 0,32 eingehalten.

Dachform und Dachneigung

Im Bebauungsplan Nr. 8/2 „Försterweg und östlich der Eichenstraße“ ist unter Nr. 2.2. für Garagen und Carports geregelt, dass diese entweder dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen sind oder als extensiv begrüntes Flachdach bzw. flach geneigtes Pultdach (< 10 °) auszubilden sind.

In der vorliegenden Planung wird das Carport eine Dachneigung von 45 ° aufweisen. Es entspricht somit nicht mehr der Dachneigung des Haupthauses mit Dachneigungen von teilweise über 50°.

Der Antragssteller führt hierzu folgende Begründung aus:

„Eine Dachneigung von über 45° würde sich aufgrund Art. 6 Abs. 7 so auf die Garagenhöhe auswirken, dass sie eine zu geringe Durchfahrthöhe hätte. Das Gebäude fügt sich dennoch in die Umgebungsbebauung ein, da die unterschiedlichen Dachneigungen die Grundzüge der Planung nicht berühren.“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zahlreiche Garagen mit einer abweichenden Dachgestaltung vorhanden. Angesichts der geringen Abweichung von 5 ° erscheint die Erteilung einer isolierten Befreiung möglich.

Abstandsflächen

Nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayBO haben Garagen mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m keine eigene Abstandsfläche.

Die Gartenhütte im Nordwesten wird vom Antragssteller abgebrochen.

Mit den Abmessungen von 9,00 m und 6,00 m hält der Carport die Regelungen bzgl. der Gesamtlängen je Grundstücksgrenze ein. Bei einem Satteldach auf einer Garage mit einer Neigung bis zu 45° wird von einem fiktivem Flachdach ausgegangen. Demnach wird in diesem Fall auch die mittlere Wandhöhe eingehalten.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

Stellplatzsatzung:

SOLL: 3

IST: 3

Für das Gebäude besteht eine Baugenehmigung vom 24.04.2003. Nach den Vorgaben der damals gültigen Stellplatzsatzung vom 11.04.1995 ergab sich ein Bedarf von 3 Stellplätzen. Diese wurden im Garten neben der Garage nachgewiesen und das Bauvorhaben so durch das Landratsamt genehmigt.

Nach den aktuell vorliegenden Luftbildaufnahmen sind die 3 notwendigen Stellplätze nicht vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich eine Doppelgarage, in welcher zwei Stellplätze nachgewiesen werden. Diese wird nun durch einen Carport mit zwei Stellplätzen ersetzt. Zusätzlich ist ein weiterer Stellplatz an der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Beschluss:

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/2 „Försterweg und östlich der Eichenstraße“ über die Einhaltung der in Nr. 2.2. stehenden Regelung, dass Garagen und Carports entweder dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen sind oder als extensiv begrüntes Flachdach bzw. flach geneigtes Pultdach ($< 10^\circ$) auszubilden sind, für die Errichtung eines Carports mit 45° Dachneigung bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 50° .

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bergstraße 29, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 303/9 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 20.04.2026, am 30.04.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bergstraße 29, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 303/9 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bäckerwiese“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein reines Wohngebiet (WR) vorgesehen. Die Errichtung des beantragten Wohnhauses ist im reinen Wohngebiet möglich.

Grund- und Geschossflächenzahl

Für die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) verweist der Bebauungsplan auf die Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO). In der damals gültigen Fassung der BauNVO ist eine GRZ von maximal 0,4 festgelegt.

Das Bauvorhaben weist eine Grundfläche von 181,11 m² bei einer Grundstücksfläche von 1254,00 m². Die GRZ beträgt demnach 0,14 und gilt als eingehalten.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist für Gebäude mit zwei Vollgeschossen mit 0,8 angegeben. In den Antragsunterlagen wird die GFZ mit 0,27 beziffert und kann als eingehalten angesehen werden.

Vollgeschosse

Gemäß dem Bebauungsplan ist es möglich Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zu errichten. Das Bauvorhaben hält diese Festsetzung ein.

Baugrenze

Der Bebauungsplanes Nr. 3 „Bäckerwiese“ legt für das Plangebiet ein Baufeld fest. Auf dem Baugrundstück werden dafür entsprechende Baugrenzen festgesetzt und zusätzlich ein Bereich für Garagen abgegrenzt.

Das Wohngebäude hält die Baugrenzen auf allen Seiten ein. Lediglich die Eingangsüberdachung in Form eines Pultdaches mit 6,31 m Länge und 2,095 m Breite überschreitet die Baugrenze. Nachdem vorliegende Eingangsüberdachung nicht mehr in geringfügigem Ausmaß überschreitet (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO), wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung von der Baugrenze gestellt.

Die Garage soll auf die Fläche der aktuellen Doppelgarage gebaut werden. Für die Platzierung der Garage besteht eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Die vorgesehene Baufläche wird um 3,34 m in Richtung der Bergstraße überschritten. Der § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vorgesehene Stauraum ist vorhanden.

Der Antragssteller bringt folgende Begründung vor:

„Die Baugrenzen werden vom Hauptgebäude komplett eingehalten, jedoch an der Straßenseite lediglich durch die Eingangsüberdachung überschritten.“

Die neue Doppelgarage soll genauso wie die jetzige Bestandsgarage an die Nachbargarage gebaut werden. Aus diesem Grund kann der für die Garage im Bebauungsplan vorgesehene Abstand zur Straße von 9 m nicht eingehalten werden.“

Die bestehende, die Nachbargarage und zahlreiche weitere Garagen sind abweichend zu Bebauungsplan errichtet worden. Die Erteilung einer isolierten Befreiung wäre denkbar.

Dachform und Dachneigung

Im Bebauungsplan ist als Dachform entweder das Satteldach festgesetzt. Hierfür ist eine Dachneigung 40 – 48 °. Die Hauptfirstrichtung soll in West-Ost-Ausrichtung befinden.

Das Gebäude soll mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 45 °ausgeführt werden. Es entspricht somit in Bezug auf die Dachform und die Dachneigung den Vorgaben des Bebauungsplanes. Das Gebäude hat sowohl einen First mit West-Ost-Ausrichtung als auch mit

Nord-Süd-Ausrichtung. Beide Firste dürften ungefähr dieselbe Länge aufweisen. Zur beantragten isolierten Befreiung wird folgendes ausgeführt:

„Durch den T-förmigen Baukörper ergeben sich 2 Firstrichtungen. Dabei wird die Firstrichtung des Bebauungsplans in Ost-West-Richtung aufgenommen und in Nord-Süd-Richtung weitergeführt (wie beim direkten Nachbargebäude Bergstraße 31).“

Das Nachbargebäude weist eine ähnliche Kubatur auf. Die Erteilung einer isolierten Befreiung wäre denkbar.

Für die Dächer von Garagen- und Nebengebäude ist im Bebauungsplan vorgesehen, dass dem Hauptgebäude einbezogene Garagen wie dieses zu einzudecken sind. Die beantragte Garage soll mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 15° errichtet werden. Hierfür wird folgende Begründung genannt:

Die an das Hauptgebäude angebaute Garage soll mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 15° ausgeführt werden. Dadurch passt die Dachform der Garage zur Dachform des Hauptgebäudes und nimmt mit der Traufe in etwa die Traufhöhe der Nachbargarage wieder auf.“

Die Erteilung einer Befreiung erscheint möglich.

Abstandsfläche

Die Abstandsflächen werden augenscheinlich auf dem eigenen Grundstück bzw. auf der öffentlichen Verkehrsfläche Bäckerwiese, dargestellt. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Dies ist jedoch nur bis zu deren Mitte zulässig.

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf findet bei der Berechnung Beachtung und wird augenscheinlich eingehalten. Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf kann die Abstandsfläche vor 2 Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge auf 0,5 H jedoch mindestens 3 m verkürzt werden.

Die nördliche Abstandsfläche wird bis auf einen 1,065 m breiten Bereich entsprechend verkürzt. Für die westlichen Abstandsflächen wird die Abstandsfläche des Giebels verkürzt, während die übrigen Abstandsflächen voll dargestellt werden können.

Nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayBO haben Garagen mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m, einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m und einer Gesamtlänge von nicht mehr als 15 m für alle Grundstücksgrenzen keine eigene Abstandsfläche.

Sowohl die bestehende Garage im Westen als auch die neu zu errichtende Garage haben keine Abstandsflächen. Augenscheinlich halten Sie die Regelungen des Art 6 Abs. 7 Satz 1 BayBO ein.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Der westliche Nachbar und der nördliche Nachbar haben dem Bauvorhaben zugestimmt

Erschließung:

Die Erschließung ist als gesichert anzusehen.

Stellplätze

SOLL: 2

GEPLANT:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

Das vorliegende Bauvorhaben gibt an, dass sich eine Wohnung im Gebäude befindet. Somit sind 2 Stellplätze herzustellen. Der Antragssteller gibt an, dass 2 Stellplätze in der Doppelgarage hergestellt werden. Es können alle erforderlichen Stellplätze nachgewiesen.

Aus der Mitte des Gremiums wird mitgeteilt, dass sich vor der bestehenden südlichen-westlichen Garage ein größerer Baum befindet, welcher die Einfahrt erschwert.

Herr Endlein teilt mit, dass lediglich die neu zu errichtende Doppelgarage neben dem Wohngebäude für den Nachweis der nach der Satzung notwendigen Stellplätze erforderlich ist.

Beschluss:

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom 20.04.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 30.04.2026, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bergstraße 29, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 303/9 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bäckerwiesen“ über die Einhaltung der östlichen Baugrenze für die Errichtung einer Doppelgarage und einer Eingangsüberdachung in Form eines Pultdaches mit 6,31 m Länge und 2,095 m Breite statt zu geben.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bäckerwiesen“ über die Einhaltung der Hauptfirst in West-Ost-Ausrichtung aufgrund des T-förmigen Baukörpers mit einem weiteren First mit Nord-Süd-Ausrichtung statt zu geben.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bäckerwiesen“ über die Einhaltung der Dachform der Doppelgarage für die Erstellung einer Garage mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 15° statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5	Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 07.04.2026, am 08.05.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird der Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best.

Zweifamilienhaus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/2 „Zwischen Försterweg und östlich der Eichenstraße“. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Zur Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die Errichtung des beantragten Sommergartens und Balkons ist im allgemeinen Wohngebiet möglich.

Grund- und Geschossflächenzahl

Als Grundflächenzahl (GRZ) ist maximal 0,30 im Bebauungsplan festgelegt. Die GRZ ist nach der § 19 Abs. 4 BauNVO in die GRZ I und in die GRZ II aufzuteilen. Die GRZ II darf dabei die GRZ I (0,30) um maximal 50 vom Hundert überschreiten.

Demnach beträgt die maximal zulässige GRZ II 0,45. Bei der Überprüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die GRZ I mit 0,24 und die GRZ II mit 0,44 angegeben wird. Diese halten die festgelegte Regelung ein.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan mit 0,6 angegeben. In den Antragsunterlagen wird die GFZ mit 0,48 beziffert und kann als eingehalten angesehen werden.

Vollgeschosse

Der Bebauungsplan lässt für das Baugrundstück Gebäude mit zwei Vollgeschossen zu. Das Bauvorhaben hält diese Festsetzung ein.

Baugrenze

Der Bebauungsplan legt für das Grundstück zwei Baugrenze fest. Die östliche verläuft 5,00 m entlang der Straße „Försterweg“. Durch die Baugrenzen wird ein Baufenster festgelegt.

Auf den eingereichten Planunterlagen ist ersichtlich, dass die westliche Baugrenze vom Sommergarten um 1,775 m überschritten wird. Der Antragssteller führt hierzu folgende Begründung an:

„Im Westen des Flurstück 704/1 wird die Baugrenze um 1,775m überschritten. Mehrere Überschreitungen der Baugrenze liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits vor. Daher wird um Zustimmung einer isolierten Ausnahme gebeten.“

Leider sind in den Ausführungen keine konkreten Beispiele genannt, welche einer genaueren Überprüfung unterzogen werden könnten. Augenscheinlich konnte keine Überschreitung der Baugrenze von Wohngebäuden festgestellt werden. Bei den vorgefundenen Überschreitungen dürfte es sich um Gebäude handeln, welche vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet wurden.

Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Durch den beantragten Neubau wird diese eingehalten.

Wandhöhe und Firsthöhe

Der Bebauungsplan legt eine maximale traufseitige Wandhöhe von 4,00 m fest. In den Ansichten liegt die traufseitige Wandhöhe bei bis zu 5,27 m. Bemessen ist diese allerdings an der Oberkante des Balkongeländers. Die Fußbodenoberkante orientiert sich allerdings an der Fußbodenoberkante des Bestandsgebäudes. Unter Würdigung dieses Umstandes könnte eine Befreiung von der festgesetzten Wandhöhe gewährt werden.

Abstandsfläche

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf findet bei der Berechnung Beachtung. Gemäß § 2 Satz 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Rückersdorf kann die Abstandsfläche vor 2 Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge auf 0,5 H jedoch mindestens 3 m verkürzt werden, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. Nach Satz 1 der Abstandsflächensatzung beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet 1H, mindestens jedoch 3 m.

Im vorliegenden Fall kann die westliche Abstandsfläche voll auf dem Baugrundstück dargestellt werden. Die südliche und nördliche Abstandsfläche wurde vom Planer auf 0,5 H aber mindestens 3,00 m verkürzt. Zur Einschätzung der Zulässigkeit war es daher auch erforderlich die Abstandsflächen des Bestandsgebäudes darzustellen.

Bei der Überprüfung musste festgestellt werden, dass die Abstandsfläche der südlichen Gaube sowie die nördliche Abstandsfläche nicht vollständig auf dem Baugrundstück zu liegen kommt. Den Antragsunterlagen lag weder eine von den Nachbarn unterzeichnete Abstandsflächenübernahmeerklärung noch ein Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen bei.

Stellplätze

SOLL: 4

Bestand: 2

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rückersdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025 in Verbindung mit Anlage zu § 20 der Verordnung über den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind für Gebäude mit Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

Das vorliegende Bauvorhaben gibt an, dass sich zwei Wohnungen im Gebäude befinden. Somit sind 4 Stellplätze herzustellen. Der Antragssteller gibt an, dass 2 Stellplätze hergestellt werden. Einer befindet sich in der Garage. Ein weiterer Stellplatz kann neben der bestehenden Garagen nachgewiesen werden.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Kein Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung vom 07.04.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 08.05.2026, für den Anbau eines Sommergartens und Balkons an ein best. Zweifamilien-

Sitzung des Bau-, Klima- und Umweltausschusses vom 21.05.2026

haus, Försterweg 17, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 704/1 Gemarkung Rückersdorf nicht zu erteilen.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/2 „Zwischen Försterweg und östlich der Eichenstraße“ über die Einhaltung der in Nr. 3.2 festgesetzten Baugrenze nicht statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Wärmepumpeneinhausung und einer Einfriedung, Weinbergstraße 24, 90607 Rückersdorf Fl.Nr. 313 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag vom 05.03.2026, bei der Gemeinde Rückersdorf am 13.04.2026 eingegangen, wird eine isolierte Befreiung sowie eine isolierte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 – „Westliche Ludwigshöhe“ für die Errichtung einer geschlossenen Einfriedung und einer Wärmepumpeneinhausung auf dem Grundstück Weinbergstraße 24, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 313 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Vorangegangen war die Feststellung, dass auf dem o.g. Grundstück eine Mauer als Grundstückseinfriedung ohne Vorliegen einer isolierten Befreiung bzw. einer isolierten Abweichung erstellt wurde. Mit Schreiben vom 27.11.2025 erhielt die Grundstückseigentümer im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die Möglichkeit zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Daraufhin ging der Antrag bei der Gemeinde Rückersdorf ein.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Ludwigshöhe“. Der Bebauungsplan trifft insbesondere Festsetzungen zur Ausgestaltung der Einfriedungen.

Baugrenze

Dem Bebauungsplan „Westliche Ludwigshöhe“ aus dem Jahr 1971 wurde augenscheinlich eine andere Grundstücksaufteilung zu Grunde gelegt. Für das Baugrundstück Fl. Nr. 313 besteht kein Baufeld. Es ragen lediglich einzelne Teile der Baufelder der Nachbargrundstücke in das Baugrundstück.

Die festgesetzten Baugrenzen entsprechen nicht der aktuellen Grundstückssituation. Es kommt somit zu einer grundlegenden Überschreitung der Baugrenzen durch die errichteten und den geplanten Baukörper. Hierzu wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung der Baugrenzen eingereicht und wie folgt begründet:

„Die Wärmepumpeneinhausung ist ein Nebengebäude, das keine Abstandsflächen auslöst. Das Maß der zulässigen Grenzbebauung wird mit der Wärmepumpeneinhausung nicht überschritten. Das Maß der Überschreitung der Baugrenze mit 4,20 m² ist deutlich geringer als bei den Gebäuden in der Nachbarschaft, deren Nebengebäude im Schnitt in noch größerer Ausdehnung über die Baugrenze errichtet wurden.

Durch diese Baumaßnahme werden weder nachbarschaftliche noch städtebauliche Belange beeinträchtigt.“

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Ludwigshöhe“ sind bereits Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Baugrenze erteilt worden. Aus Sicht der Verwaltung kann daher einer Befreiung zugestimmt werden.

Einfriedung

Sowohl die Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung – EinfriS) vom 01. Juli 2008 als auch der Bebauungsplan „Westliche Ludwigshöhe“ enthalten Regelungen über die Ausgestaltung von Einfriedungen.

Für das Baugrundstück Fl. Nr. 313 ist im Bebauungsplan unter Buchstabe d) geregelt, dass gegen die Straße Holzschereenzäune 1,20 m hoch, Pfeiler in Waschbeton (nur bei Eingang und Einfahrt) zum Nachbarn Maschendrahtzäune 1,20 m hoch herzustellen sind.

Im Gemeindegebiet von Rückersdorf sollen Einfriedungen nicht geschlossen ausgebildet sein (§ 3 Abs. 2 EinfriS). Die hergestellte Mauer gilt als geschlossene Einfriedung und ist somit nach der Satzung unzulässig.

Die Antragssteller haben sowohl einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Einfriedung als auch einen Antrag auf isolierte Abweichung von den Regelungen der Einfriedungssatzung in Bezug auf die geschlossene Ausführung beantragt und führen folgende Begründung aus:

„Die Einfriedung hat eine max. Höhe von 1,40 m und wird nicht als geschlossene Wand, sondern in gegliederten Wandscheiben ausgeführt. Zwei der vier straßenseitigen Wandscheiben sind zurückversetzt, wodurch eine aufgelockerte und ortsbildverträgliche Erscheinung entsteht.“

Die Übersicht in den öffentlichen Verkehrsraum bleibt insbesondere im Bereich der Einfahrt durch die abgerundete Ausbildung der Mauer gewährleistet.

In der näheren Umgebung bestehen bereits mehrere gemauerte Einfriedungen (u.a. Weinbergstr. 10 und 11 sowie Schmalzbergstr. 12), sodass sich das Vorhaben in die vorhandene städtebauliche Struktur einfügt.“

In der Vergangenheit wurden bereits entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Einfriedungssatzung erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Ludwigshöhe“ über die Einhaltung der Baugrenze für die Errichtung einer Wärmepumpeneinhausung an der nord-östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Weinbergstraße 24, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 313 Gemarkung Rückersdorf statt zu geben.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen unter Buchstabe d) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Ludwigshöhe“ über die Errichtung von Holzschereenzäune 1,20 m hoch, Pfeiler in Waschbeton (nur bei Eingang und Einfahrt) und zum Nachbarn Maschendrahtzäune 1,20 m hoch für die Errichtung einer 1,40 m Mauer an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Weinbergstraße 24, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 313 Gemarkung Rückersdorf statt zu geben.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Abweichung von § 3 Abs. 2 Einfriedungssatzung über die Erstellung einer geschlossenen Einfriedung für die Errichtung einer 1,40 m Mauer an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Weinbergstraße 24, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 313 Gemarkung Rückersdorf statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung, Waldstraße 44, 90607 Rückersdorf Fl.Nr. 105 Gemarkung Rückersdorf
--------------	---

Mit Antrag vom 25.03.2026, bei der Gemeinde Rückersdorf am 08.05.2026 eingegangen, wird eine isolierte Befreiung sowie eine isolierte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 – „Nördlicher Entensee“ für die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Waldstraße 44, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Beurteilung:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlicher Entensee“. Der Bebauungsplan trifft insbesondere Festsetzungen zur Ausgestaltung der Einfriedungen.

Sowohl die Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung – EinfriS) vom 01.Juli 2008 als auch der Bebauungsplan „Nördlicher Entensee“ enthalten Regelungen über die Ausgestaltung von Einfriedungen.

Im Bebauungsplan Nr. 8 ist geregelt, dass Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,25 m über der Gehsteigoberkante zulässig sind. Während an den Straßenseiten Holzzäune vorgesehen sind, sind als Zwischeneinfriedungen Maschendrahtzäune festgesetzt.

Im Gemeindegebiet von Rückersdorf sollen Einfriedungen nicht geschlossen ausgebildet sein (§ 3 Abs. 2 EinfriS). Darüber hinaus beträgt die Höhe der Einfriedung einschließlich ihrer Sockel max. 1,50 m (§ 2 Abs. 1 EinfriS). Im unmittelbaren Bereich von Wohnterrassen bzw. Gartensitzplätzen, außer an öffentlichen Verkehrsflächen, sind Einfriedungen bis zu einem Maß von 2,00 m bezogen auf die Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche zulässig (§ 2 Abs. 2 EinfriS).

Von Antragssteller ist die Errichtung eines abgestuften Holz-Sichtschutzzaunes aus Rhombusleisten entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche hin geplant. Auf einem Teilabschnitt von ca. 12 m soll die Höhe 1,80 m betragen. Die Höhe soll anschließend stufenweise auf 1,20 m entsprechend der abnehmbaren Einsehbarkeit abgesenkt werden.

Die beantragte Einfriedung aus Rhombusleisten widerspricht hinsichtlich ihrer Höhe von 1,80 m dem Bebauungsplan Nr. 8 (1,25 m festgesetzte Höhe). Zugleich widerspricht sie mit der geplanten Höhe auch dem § 2 Abs. 1 EinfriS, welche eine maximale Höhe von 1,50 m vorsieht.

Außerdem soll die Einfriedung als Sichtschutz für den dahinter liegenden Gartensitzplatz und die Einsicht in das Esszimmer dienen. Hierzu werden die Rhombusleisten mit einem Leistenabstand von 1 bis 2 cm angebracht werden. Demnach kann diese nicht als geschlossen gewertet werden. Ein Widerspruch zu den Regelungen § 3 Abs. 2 EinfriS liegt somit nicht vor.

Die besondere Regelung nach § 2 Abs. 2 EinfriS für Gartensitzplätze / Terrassen kann nicht herangezogen werden, da die Einfriedung nicht unmittelbar (sondern mit 2 m Entfernung) an

denselben liegt und die Errichtung an öffentlichen Verkehrsflächen explizit ausgenommen wurde.

Der Antragssteller begründet seinen Antrag wie folgt:

„Das Grundstück befindet sich in einer Lage, die sich grundlegend und in mehrfacher Hinsicht von einer normalen straßenseitigen Wohnsituation unterscheidet. Prägend und in ihrer Kombination einzigartig ist dabei vor allem die unmittelbare räumliche Nähe zum Friedhof der Gemeinde Rückersdorf. Unmittelbar angrenzend an die straßenseitige Grundstücksgrenze befinden sich:

« der alleinige Friedhofseingang mit dem direkt zugehörigen Aufstellbereich für Trauergäste bei Beerdigungen,

« der Friedhofsparkplatz als primäre Anlaufstelle für Friedhofsbesucher, eine intensiv genutzte Verkehrs- und Wendefläche sowie ergänzend ein Wanderparkplatz als Ausgangspunkt für Freizeitaktivitäten.

Die Situation ist dabei nicht allein durch die Häufigkeit des Publikumsverkehrs geprägt, sondern vor allem durch dessen besonderen Charakter: Der Friedhof verfügt über keinen weiteren Zugang – sämtliche Trauergäste, Beerdigungsgesellschaften und Friedhofsbesucher passieren zwingend und ausschließlich diesen Eingangsbereich.

Die Terrasse des Wohnhauses befindet sich in einem Abstand von lediglich ca. 2 m zur Grundstücksgrenze (s. A6), sprich der Verkehrsfläche, direkt dahinter der Aufstellbereich für Trauergäste bei Beerdigungen. Von der öffentlichen Verkehrsfläche, vom Friedhofseingang und vom Aufstellbereich der Trauergäste aus besteht direkte, ungehinderte Einsicht auf die Terrasse sowie in den Küchen- und Essbereich des Wohngebäudes.

Dies führt zu einer Situation, die in ihrer Kombination aus Nähe, Frequentierung und dem pietätgebundenen Charakter des Ortes keine Parallele in einer normalen Wohnstraßenlage hat und aus Sicht der Antragsteller eine atypische Grundstückssituation im Sinne der Befreiungsvoraussetzungen begründet.

Die fehlende Abschirmung führt zu einer doppelten und wechselseitigen Beeinträchtigung, die beide Seiten - Bewohner wie Friedhofsbesucher - gleichermaßen betrifft:

Auf Seiten der Trauergäste - Beeinträchtigung der Pietät: Besonders gravierend ist die Situation im Zusammenhang mit Beerdigungen. Der Aufstellbereich für Trauergäste liegt in unmittelbarer Nähe zur Terrasse des Wohnhauses - nahe genug, um Gespräche zu verstehen und Blicke zu erwidern. Trauernde, die sich vor oder nach einer Beerdigung im Bereich des Friedhofseingangs aufhalten, sind dabei unweigerlich dem Anblick alltäglicher Freizeitaktivitäten auf dem angrenzenden Privatgrundstück ausgesetzt - sei es spielende Kinder, eine Grillsituation oder Familienmitglieder in Sommerkleidung. Dies steht in einem offensichtlichen und unzumutbaren Widerspruch zur Würde, Stille und Pietät eines Trauermomentes.

Die Wahrung der Pietät an einem Friedhof ist kein rein privates Anliegen, sondern ein anerkanntes öffentliches Gut. Die beantragte Maßnahme dient damit nicht nur dem Schutz der Privatsphäre der Antragsteller, sondern aktiv dem Schutz der Trauergäste vor einer Situation, die dem Charakter des Ortes widerspricht. Beide Schutzinteressen fallen hier zusammen und verstärken einander.

Auf Seiten der Bewohner: Die Nutzung des privaten Außenbereichs ist in normaler, alltäglicher Weise nicht möglich, ohne von einer Vielzahl von Personen beobachtet zu werden. Aktivitäten wie das Spielen von Kindern im Garten, das Grillen auf der Terrasse, die Nutzung des Außenbereichs in Freizeitkleidung oder schlicht das Frühstück im Freien sind bei gleichzeitigem Publikumsverkehr ohne Sichtschutz vollständig einsehbar. Darüber hinaus besteht - bedingt durch die geringe Distanz zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude so-

wie die straßenseitige Ausrichtung von Küche, Esszimmer und Arbeitszimmer - eine direkte und ungehinderte Einsicht in das Innere des Wohnhauses.

Für Trauergäste, Friedhofsbesucher, Spaziergänger und Wanderer ist es vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne weiteres möglich, in diese Wohnräume hineinzusehen. Dies betrifft ganz alltägliche Situationen wie das gemeinsame Familienessen oder die Arbeit am Schreibtisch, aber auch besonders schutzwürdige Momente im häuslichen Tagesablauf - Situationen also, in denen eine Einsicht von innen nicht wahrgenommen wird und in denen man als Bewohner schlicht nicht damit rechnet und auch nicht damit rechnen muss, beobachtet zu werden. Eine solche dauerhafte, anlasslose Einsehbarkeit in den Kernbereich privaten Wohnens geht aus Sicht der Antragsteller weit über das hinaus, was bei einer normalen Straßensituation üblich und zumutbar ist.

Nach Einschätzung der Antragsteller steht die beantragte Befreiung mit den öffentlichen Belangen gemäß § 6 EinfrS in Einklang. Eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ist dabei aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten:

Die Ausführung in offener Rhombusleistenbauweise mit 1-2 cm Leistenabstand stellt sicher, dass keine geschlossene Wand entsteht (§ 3 EinfrS) « Unzulässige Materialien gemäß 5 4 Abs. 2 EinfrS (Rohrmatten, Kunststoffplatten, Folien) werden nicht verwendet.

Die naturbelassene Holzoptik fügt sich ruhig und unauffällig in das Orts- und Landschaftsbild ein. Um die Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes so gering wie möglich zu halten und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu wahren, wird die beantragte Höhe von 1,80 m ausdrücklich auf den Kernabschnitt mit der stärksten Einsehbarkeit beschränkt. In den angrenzenden Bereichen, in denen die Einsehbarkeit auf Terrasse, Garten und Wohnräume nachweislich abnimmt, wird die Zaunhöhe stufenweise bis auf 1,20 m abgesenkt. Dieses gestufte Konzept stellt sicher, dass nur dort ein erhöhter Sichtschutz besteht, wo er objektiv erforderlich ist, und trägt so aktiv zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem öffentlichen Straßenraum bei.

Eine Hecke scheidet aus Sicht der Antragsteller als gleichwertige Alternative aus mehreren Gründen aus: Da entlang des relevanten Bereichs kein Gehsteig existiert (s. A2), sondern die Straße direkt angrenzt, ragt das Straßenfundament unterirdisch ca. 50 cm ins Grundstück hinein und schließt eine Bewurzelung in diesem Bereich aus, sodass die Hecke weiter ins Grundstück versetzt werden müsste. Bei ohnehin begrenzter Grundstückstiefe und einer ausgewachsenen Breite von 1-1,5 m würde sie bis an die Terrasse heranreichen und diese - in einer Höhe von ca. 2 m unmittelbar an den bestehenden Freisitz angrenzend - funktional entwerten. Hinzu kommt, dass sich im Boden entlang des relevanten Bereichs noch das Wurzelwerk einer über 40 Jahre alten Hecke sowie mehrerer gefälltter Bäume befindet, was eine Neupflanzung erheblich beeinträchtigen würde. Darüber hinaus bietet eine Hecke weder kurzfristigen Schutz – die erforderliche Wuchshöhe wird erst nach 5-8 Jahren erreicht - noch ganzjährigen Sichtschutz, da seitens der Antragsteller bevorzugte laubabwerfende Arten im Winter keine Abschirmung gewährleisten.“

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich durch die besondere Örtlichkeit eine spezielle Situation, welche bei der Bewertung der Sachlage einbezogen werden muss. Die umfangreich vorgebrachten Argumente sind im Wesentlichen zutreffend. Ergänzend kommt hinzu, dass auf der Fläche gegenüber (Parkplätze, Grünanlage und Zufahrt) des Grundstücks keine Einfriedung entlang der Straße vorhanden ist und auch auf absehbar längere Zeit nicht hergestellt wird, da diese Flächen im Eigentum der Gemeinde Rückersdorf liegen. Hierdurch ergibt sich für den konkreten Einzelfall eine optische Wirkung, welche mit dem Ortsbild vereinbar ist.

Nachbarbeteiligung

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Der nördliche Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt. Bei dem übrigen Nachbar handelt es sich um die Bayerischen Staatsforsten.

Diese wurden vom Antragssteller informiert. Allerdings unterschreiben diese nur bei relevanten Bauvorhaben.

Beschluss:

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen unter Buchstabe d) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlicher Entensee“ über die Erstellung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über der Gehsteigoberkante für die Errichtung eines 1,80 m hohen Holz-Sichtschutzzaunes an einem 12 m langen Teilstück der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Waldstraße 44, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105 Gemarkung Rückersdorf statt zu geben.

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf isolierte Abweichung von § 2 Abs. 1 Einfriedungssatzung über die Erstellung von Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m für die Errichtung eines 1,80 m hohen Holz-Sichtschutzzaunes an einem 12 m langen Teilstück der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Waldstraße 44, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 105 Gemarkung Rückersdorf statt zu geben.

einstimmig beschlossen Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG zur Dacheindeckung der oberen Dachhälfte des Mansarddachs, Strengenbergr 35, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 352 Gemarkung Rückersdorf
--------------	--

Mit Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG vom 17.03.2026, am 01.04.2026 bei der Gemeinde Rückersdorf eingegangen, wird die Zustimmung zur Dacheindeckung der oberen Dachhälfte des Mansarddaches, Strengenbergr 35, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 352 Gemarkung Rückersdorf beantragt.

Beurteilung:

Wer Baudenkmäler beseitigen will, bedarf der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSchG).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG ist bei Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Beseitigung eines Baudenkmals eine Stellungnahme der Gemeinde erforderlich.

Nachdem initial lediglich der Auszug eines Angebotes und die Lichtbilder im Anhang zugesendet wurden, wurde die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land um Stellungnahme gebeten. Die zuständige Sachbearbeiterin teilte am 06.05.2026 per E-Mail den folgenden Sachverhalt mit:

„Im Rahmen der Baumaßnahme Strengenbergr 35 wird die obere Dachhälfte des Mansarddachs erneuert. Die Eindeckung erfolgt mit naturroten Biberschwanzziegeln wie im Bestand, es gibt ein paar kleinere Reparaturen am Dachstuhl, der First wird aufgemörtelt, Verblechungen oder vergleichbares lassen wir nicht zu. Denkmalfachlich bestehen keine Einwände gegen die Maßnahme.“

Beschluss:

Der Bau-, Klima-, und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG vom 17.03.2026, eingegangen bei der Gemeinde Rückersdorf am 01.04.2026, für die Dacheindeckung der oberen Dachhälfte des Mansarddaches in der Strengenbergr 35, 90607 Rückersdorf, Fl. Nr. 352 Gemarkung Rückersdorf zu erteilen.

TOP 9 Sonstiges

TOP 9.1 Sachstand Aufgrabung im Bereich der Hauptstraße 17
--

Von einem Mitglied des Bau-, Klima- und Umweltausschusses wird erfragt, wie lange die dort eingerichtete Baustelle noch dauern wird.

Herr Endlein teilt mit, dass es sich hierbei um eine Kabel-Baustelle der N-Ergie Nürnberg handelt und diese noch nicht vom Bauamt abgenommen wurde.

TOP 9.2 Fußweg Am Buck - Einsatz der Kehrmaschine

Aus der Mitte des Bau-, Klima- und Umweltausschusses wird mitgeteilt, dass der Fußweg Am Buck gereinigt werden sollte.

Der Erste Bürgermeister sagt zu, dass hier kurzfristig mit der Kehrmaschine gekehrt wird.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister

Schriftführerin